

Mordgruben gehen / vnd von dannen wieder zur Festung kommen möge. Weil aber doch diese Mordgruben kein wesentlich vnd eygentlich theil oder stück der Festungen zu seyn scheinen / sonder allein zur zeit des Kriegs mögen gemacht werden an solche Dertter / vnd von solcher Beschaffenheit / als die fürfallende Nohtturfft dasselbige erfordert / als haben wir dieselben in der Abzeichnung des 2. Capitel nicht beschriben / lassen es auch bey dieser vonden selbigen gethanen Vermahnung allhie bewenden.

## Das siebende Capitel.

Von etlichen Fragen / die vnvollkommene Festungen belangend / so man etwan verordnen vnd anstellen muß / nach Gelegenheit der Dertter vnd anderer Umstände.

**B**isher haben wir beschriebt den Art des Gebaws einer ganz vollkommenen Festung / auff die gelegenheit dieser Zeit gerichtet sampt einẽ besondern Capitel von den vornembste Fragen / so wegen solcher vollkommenen Festung fürfallẽ mögen weil sichs aber offtmals zutrãget vnd begibt / daß die Gelegenheit des Orts vnd anderer Umstände nicht zulassen will / alles zu machen vnd zu bawen / wie man will / vnd man also gezwungen wirdt / auff andere Gelegenheit bedacht zu seyn / als wollen wir in diesem Capitel dergleichen Fragen von vnvollkommenen Festungen fürzlich abhandeln vnd erklären.

### Die erste Frag / von halben Bollwerken.

**G**esetz / es sey zu machen ein sechswinckelige Schanze oder Festung von gleichen seite / so in ein Eirkel kan eingeschlossen werden / in welcher man gesinnet ist / auß gewissen vrsachen / ein jede grosse Gordine / allein von einer seiten zu streichen / Frage demnach / welche Form die beste vnd füglichste darzu sey / die mit drey ganzen Bollwerken /

D

wercken /